

GBV NRW e.V. · Oststraße 162 · 40210 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Per Mail: christian.stang@mkulnv.nrw.de

Düsseldorf, 15.09.2015

Kein Stillstand auf dem Land!

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung von anderen Vorschriften

Stand 22.06.2015 - Stellungnahme des Grundbesitzerverbandes NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Stang, sehr geehrter Herr Minister Rimmel,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme zum geplanten Landesnaturschutzgesetz NRW abzugeben und bedanken uns für die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme.

Zunächst möchten wir folgende generellen Aussagen zum Gesetzesentwurf treffen:

1. Wir sind darüber erstaunt, dass die Landeigentümer bzw. Landnutzer erneut nicht frühzeitig an der Erstellung des Gesetzes beteiligt wurden. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass erst gar nicht mehr versucht wird, kooperative Lösungen zu finden. Wir bedauern und können nicht verstehen, warum durch diese unnötige einseitige Herangehensweise die Motivation für einen gemeinsamen Ansatz gefährdet wird.

2. Durch die Änderung des Namens von Landschaftsgesetz in Naturschutzgesetz wird der Betrachtungsraum auf den Naturschutz eingeeengt, anstatt die gesamte Landschaft mit ihren verschiedenen Nutzungen und ihre Entwicklung zu umfassen. Das kann aber nicht Ziel des Gesetzes sein.

Vorstand: Max Frhr. v. Elverfeldt (Vors.), Cornel Lindemann-Berk, Friedrich-Carl Frhr. v. Ketteler
Justitiarin und Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Svenja Beckmann
Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956
info@gbv-nrw.de www.gbv-nrw.de

3. Generell halten wir es für notwendig, Beschränkungen des Eigentums oder der Verfügungsgewalt über das Eigentum angemessen zu entschädigen. Das Ende der Sozialpflichtigkeit ist nicht erst dann erreicht, wenn die Existenz des wirtschaftenden Betriebs gefährdet wird.

4. Bevor Ordnungsrecht zum Tragen kommt, sollten stets kooperative Lösungen angestrebt werden. Wir verweisen hier auf die Vereinbarungen Ihres Ministeriums mit den Landwirtschaftsverbänden.

5. Wir halten die durch diesen Entwurf deutlich verstärkte Tendenz einer Verlagerung staatlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des Naturschutzes auf private Organisationen (sei es Naturschutzvereine oder –verbände, private Umweltstiftungen) und auch Privatleute wie Landschaftswarte für rechtsstaatlich sehr bedenklich. Diese verfügen weder über eine demokratische Legitimation noch unterliegen sie einer nachvollziehbaren fachlichen Kontrolle.

6. Durch die im Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände sowie die Wiedereinführung des Widerspruchsrechts der Landschaftsbeiräte werden Verwaltungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren erheblich in die Länge gezogen. Dies wird dazu führen, dass Investoren abgeschreckt werden, sich einem Genehmigungsverfahren überhaupt zu stellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu einem Stillstand der Entwicklung im Ländlichen Raum. Dies steht im Gegensatz zu dem erklärten Ziel der Landesregierung, den ländlichen Raum zu stärken und zu fördern.

Wir fordern daher dringend eine Überarbeitung des vorgelegten Gesetzesentwurfs und erlauben uns, Ihnen dazu folgende Hinweise und Vorschläge zu unterbreiten:

§ 3 LANUV

Behörden wie z. B. die Landwirtschaftskammer NRW dürfen nicht dazu verpflichtet werden, Daten bereitzustellen, die zweckgebunden erhoben wurden, z. B. aufgrund der GAP-Antragsverfahren.

Zudem ist nicht erkennbar, welche Daten unter Absatz 3 Nr. 2 gemeint werden. Der Begriff „Zustand und Entwicklung der Biodiversität“ ist sehr weit gefasst. Hier ist zumindest eine Konkretisierung der zu erhebenden Daten dringend erforderlich.

§ 4 Landwirtschaft

In diesem § halten wir eine Unberührtheitsklausel für die bestehende Landwirtschaft als Satz 1 in Absatz 1 für notwendig. Auf die Einschränkungen in Satz 2 kann verzichtet werden, zumal § 5 Abs. 2 BNatSchG bereits eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicherstellt.

Im Übrigen stellt sich die Frage, inwieweit diese geplanten neuen Einschränkungen verfassungsmäßig sind und ob sie überhaupt erforderlich sind. Eine Vielzahl der Regelungen werden bereits durch andere Regelungen, wie die Düngeverordnung, CrossCompliance oder das Greening vorgegeben. Weitere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind daher nicht notwendig.

In Absatz 1 Nr. 1 werden „Dauergrünlandbrachen“ erwähnt. Was ist darunter zu verstehen?

Das Dauergrünland umfasst laut Definition alle auf natürliche Weise entstandenen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzten Grünlandflächen und Brachen. Dabei handelt es sich um eine sehr weite und hinsichtlich des zeitlichen Kriteriums unbestimmte Definition.

Zudem ist nicht jedes Grünland per se schützenswert, insofern erscheint uns der Entwurf in diesem Punkt reichlich undifferenziert.

Da hierdurch in die Verfügungsfreiheit des Eigentümers doch erheblich eingegriffen würde, sollte der Eigentümer für den reduzierten Nutzungswert oder die z. B. im Rahmen einer Verpachtung geringeren Einnahmen wenigstens angemessen entschädigt werden.

Für Nass- und Feuchtgrünland und Feuchtgrünlandbrachen in Absatz 1 Nr. 2 fehlt jegliche Definition. Diese ist aber zur Einhaltung der Vorgaben zwingend notwendig. Das Verbot, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland abzusenken, kann sich nur auf noch bestehendes Nass- und Feuchtgrünland beziehen und nicht auf die Flächen, auf denen der Grundwasserstand bereits seit Jahren und Jahrzehnten abgesenkt wird. Für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Maßnahmen, wie z. B. vorhandene Drainagen müssen Bestand und Unterhaltung auch in Zukunft gewährleistet sein. Dies entspricht auch der Biodiversitätsstrategie, wonach lediglich die Anlage neuer Drainagen verboten werden soll.

In Absatz 1 Nr. 4 wird das Pflegeumbruchverbot auch auf weitere Flächen im Sinne des § 42 Abs. 1 ausgedehnt. Hierdurch wird ohne zwingenden Grund in die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen eingegriffen. Zudem kann ein Pflegeumbruch durchaus auch eine nachhaltige Maßnahme der Kulturlandbewirtschaftung darstellen.

In Absatz 3 wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich gestattet. Diese wird dann aber in Satz 2 derart eingeschränkt, dass nicht mehr deutlich wird, wann die Wiederaufnahme überhaupt noch möglich sein soll.

Zusätzlich zur Entschädigungszahlung nach § 68 BNatSchG sollte ein Anspruch des Eigentümers auf Übernahme der Fläche zum Verkehrswert (ähnlich dem Denkmalschutzgesetz) aufgenommen werden, der die Naturschutzbehörde dazu verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben.

Wir halten es für richtig, dass keine Ausführungen zur Forstwirtschaft enthalten sind, diese sind in § 5 Abs. 3 BNatSchG hinreichend beschrieben.

§ 5 Beobachtung von Natur und Landschaft

Hier fordern wir, dass den Flächeneigentümern die Ergebnisse der Umweltbeobachtung un- aufgefordert mitgeteilt werden. Sinnvoll ist es in diesem Zusammenhang, die Ergebnisse durch geeignete Methoden nachzuweisen, um mögliche Fehler auszuschließen. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff „Umweltbeobachtungen“ zu unbestimmt ist und nicht erkennbar ist, welche Beobachtungen darunter fallen sollen.

§ 6 Landschaftsrahmenplan

Wir begrüßen die Festlegung im Regionalplan. Hier halten wir die Berücksichtigung der Nutzung der Flächen für besonders wichtig!

§ 7 Landschaftsplan

Wir lehnen eine flächendeckende Landschaftsplanung ab, auch wenn diese grundsätzlich schon immer gewollt war. Nach § 11 BNatSchG ist eine Landschaftsplanung - im Gegensatz zu § 16 BNatSchG a.F. - nur dort notwendig, wo sie zur Zielerreichung erforderlich ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn planerischer Handlungsbedarf gegeben ist. Die Überplanung des gesamten ländlichen Raums wird daher abgelehnt, sie führt nur zu hohen Kosten und einem mehr an Bürokratie.

Die Regelung erweckt den Eindruck, dass der eigentliche Sinn der erweiterten Landschaftsplanung die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ist und mithin die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes durch die Ausweisung weiterer Schutzgebiete.

In Absatz 1 wird die Landschaftspflege benannt, aber nicht definiert.

Unter Landschaftspflege versteht man die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (Jürging und Patt 2005). Die Landschaftspflege enthält in der Definition also auch die Nutzung von Flächen, die in diesem

Gesetz ansonsten wenig Berücksichtigung findet. Hier sollte mehr Wert auch auf die Nutzung der Flächen gelegt werden.

Durch die unter Absatz 5 genannten Ziele und Zwecke wird zum Teil stark in die Bewirtschaftungsfreiheit des Eigentümers eingegriffen. Das kann aber nur dort gerechtfertigt sein, wo konkreter Handlungsbedarf besteht und die Ziele nicht mit einfacheren Mitteln erreicht werden können. Einer landesweiten Planung und dementsprechend Regulierung der Nutzung steht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen.

Im Übrigen sind die unter Absatz 5 Nr. 5 genannten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität nicht konkret genug.

§ 8 Fachbeitrag des Naturschutzes

In Absatz 1 Nr. 3 ist nicht erkennbar, welche Konzepte mit „regionalen Kompensationskonzepten“ gemeint sind. Sowohl in § 8 als auch in § 9 sind die Flächeneigentümer im Rahmen der Planung zu beteiligen.

§ 9 Strategische Umweltprüfung

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen führt zu einem enormen bürokratischen Aufwand und einer Aufblähung des Verfahrens. Hier sollte eine SUP nur im begründeten Einzelfall durchzuführen sein.

§ 10 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

Bereits die Überschrift deutet darauf hin, dass sich die Entwicklungsziele für die Landschaft nur auf den Biotopschutz beziehen. Aber auch die weitere Nutzung der Landschaft, insbesondere die Forst- und Landwirtschaft, muss in den Entwicklungszielen deutlicher als bislang vorgesehen berücksichtigt werden.

In Absatz 1 Nr. 4 wird der Ausbau der Landschaft für die Erholung genannt. Diesen Punkt bitten wir in der Auflistung zu streichen. Die Erholung ist eine Nutzung der Landschaft und daher in Absatz 2, zusammen mit den anderen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, zu nennen.

Wir mahnen zudem an, dass bei den Zielen des Absatzes 1 die wirtschaftliche Bedeutung der Flächen und die Urproduktion nicht aus den Augen gelassen werden darf. Die naturnahen Lebensräume, natürlichen Landschaftselemente etc. dürfen nicht dazu führen, dass die vom Flächeneigentümer praktizierte Nutzung der Flächen uninteressant oder sogar unmöglich wird.

Zusätzlich sollten als Ziele noch die Sicherung der Energieversorgung, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Schaffung menschlichen Lebensraums wie Wohn-, Arbeits- und Freizeitraum aufgenommen werden.

§ 11 Zweckbestimmung für Brachen

Wir lehnen die Zweckbestimmung für Brachen ab. Hierdurch wird zum einen in das Eigentum und die Entscheidungsfreiheit des Eigentümers eingegriffen. Zudem wird dies im Ergebnis zu einer Verringerung der tatsächlichen Brachflächen führen und ist damit kontraproduktiv.

Schließlich ist die Frist von drei Jahren vor dem Hintergrund der langen Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren zu kurz angesetzt.

§ 12 Forstliche Festsetzungen

Auch wenn der Inhalt des § 25 LG übernommen wurde, wehren wir uns gegen ein Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- bzw. Wiederaufforstung sowie ein Untersagen bestimmter Formen der Endnutzung und fordern eine Reduzierung auf Rat und Anleitung.

Des Weiteren ist zu ergänzen, dass sich der Landschaftsplan an den Festlegungen der bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu orientieren hat und nicht über deren Anforderungen hinausgehen darf.

§ 13 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In Absatz 2 ist folgende Nr. 9 zu ergänzen:

9. Maßnahmen nachhaltiger Nutzung in der Landschaftspflege

§ 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier fehlt uns grundsätzlich die Beteiligung der jeweiligen Eigentümer. Diese sollten als Hauptbetroffene als eigene Gruppe angehört werden und nicht erst im Rahmen der Dritt-Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern. Zudem halten wir die Frist von einem Monat für zu kurz.

§ 17 Öffentliche Auslegung

Aufgrund der nunmehr geplanten, flächendeckend auszuführenden Landschaftsplanung sollte das Normenkontrollverfahren auch für Landschaftspläne möglich sein. NRW ist neben den Stadtstaaten Hamburg und Berlin bisher das einzige Bundesland, das keine Regelung im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO getroffen hat. Die AG VwGO NRW ist daher entsprechend zu ergänzen. Aufgrund der gesteigerten Eingriffsqualität der Landschaftsplanung erhält der Bürger nur so einen effektiven Rechtsschutz.

Auch hier halten wir die Frist von einem Monat bei der öffentlichen Auslegung für zu kurz.

§ 18 Anzeige des Landschaftsplans

Es ist nicht ersichtlich, warum die zuständige Behörde nach Absatz 4 auch die Einhaltung derjenigen Vorschriften überprüfen soll, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans gar nicht auswirkt. Der Absatz ist zu streichen.

§ 23 Wirkung der Schutzausweisung

In die Landschaftspläne sind als Ausnahmen stets die obligatorischen Unberührtheitsklauseln zugunsten der land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung aufzunehmen. Dies sollte als Satz 2 in Absatz 1 wie folgt ergänzt werden:

„Als solche Ausnahmen sind die land-, forst-, fischereiwirtschaftliche und jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang aufzunehmen.“

§ 24 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Bei den in Absatz 1 genannten Betriebsplänen und Betriebsgutachten handelt es sich um geistiges Eigentum. Was in diese aufgenommen wird, unterliegt der Entscheidung des Verfassers bzw. des Auftraggebers. Hier kann lediglich eine Empfehlung ausgesprochen werden. Das Betriebswerk dient internen forstbetrieblichen und steuerrechtlichen Vorgängen und ist kein „öffentliches“ Naturschutzkataster.

§ 25 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

Wir begrüßen den in Absatz 2 genannten Vorrang der vertraglichen Lösung ausdrücklich. Dieser muss beibehalten werden und sollte sogar noch deutlicher formuliert werden. Es ist notwendig und sehr im Sinne der Sache, erst ernsthaft die kooperative vertragliche Lösung zu suchen, bevor Ordnungsrecht eingesetzt wird.

Wichtig ist hier auch die frühzeitige Einbeziehung der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer in das Verfahren. Nur so sind vertragliche Lösungen überhaupt möglich.

Hier verweisen wir auf die Biodiversitätsstrategie, in der es heißt: „Das Land NRW will und wird die Biodiversitätsstrategie in Kooperation mit den Landnutzerinnen und –nutzern und Flächeneigentümerinnen und –eigentümern umsetzen. Ohne die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und –eigentümer lassen sich gestaltende Naturschutzmaßnahmen kaum umsetzen.“

In Absatz 2 sind neben den §§ 27 bis 29 BNatSchG auch noch der Biotopverbund und das Biosphärenreservat zu ergänzen.

§ 27 Verpflichtung der Grundstückseigentümer

Wir sprechen uns gegen die Möglichkeit aus, dass Grundstückseigentümern Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen aufgegeben werden können. Diese bereits bestehende Vorschrift hat vor dem Hintergrund der Ziele und Forderungen der Biodiversitätsstrategie und der beabsichtigten landesweiten Landschaftsplanung ein neues Gewicht bekommen. Der Eigentümer kann nicht und schon gar nicht auf seine Kosten für die Bewältigung von Aufgaben der Naturschutzbehörde herangezogen werden.

Das Kriterium der Zumutbarkeit ist zudem zu weit und ein auslegbarer Rechtsbegriff, der als Abgrenzungskriterium wenig brauchbar ist. Gleiches gilt für die Begriffe „naturnah“, „bedeutungsvoll“ und „charakteristisch“, die allesamt subjektiv ausgelegt werden können und damit die Entscheidungen schwer überprüfbar machen.

§ 28 Besonderes Duldungsverhältnis

Wir unterstützen die Entschädigungs- bzw. Übernahmeregelung durch die begünstigte Körperschaft in Absatz 3. Der letzte Satz ist allerdings zu streichen, denn auch Brachflächen haben einen Wert und sind daher angemessen zu entschädigen.

§ 30 Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei Absatz 1 Nr. 5 ist als Ausnahme vom Eingriff der Erreichung „des guten ökologischen Zustands“ durch „der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie“ zu ersetzen. Es ist nicht ausreichend, den Eingriff auf den guten ökologische Zustand zu begrenzen, da auch das gute ökologische Potential ein Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist. Wir begrüßen, dass Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der WRRL nicht als Eingriffe bewertet werden.

In Absatz 1 Nr. 6 wird als Eingriff jegliche Beeinträchtigung aller geschützter Objekte und Flächen genannt. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass hierzu zukünftig auch sämtliche Kompensationsflächen zählen.

In Absatz 1 Nr. 7 wird auch das Entfernen von Ufergehölzen als Eingriff angesehen. Hier ist aber zu bedenken, dass der ordnungsgemäße Abfluss gesichert sein muss. Sofern die Beseitigung der Ufergehölze diesem dient, ist also eine Ausnahme aufzunehmen.

Zudem wurden die „Baumgruppen“ neu aufgenommen. Diese Bezeichnung ist nicht hinreichend konkret. Auch der Ausdruck des „prägenden Landschaftsbestandteils“ ist auslegungsbedürftig. Dementsprechend entscheidet erst die zuständige Behörde, ob ein Eingriff vorliegt. Für den Eigentümer ist dies im Vorfeld nicht abzuschätzen.

In Absatz 2 Nr. 2 ist der „gute ökologische Zustand“ abermals durch die „Ziele der Wasserrahmenrichtlinie“ zu ergänzen. Zudem ist neben der Gewässerunterhaltung auch der Gewässer Ausbau im Rahmen der WRRL zu ergänzen.

In Absatz 2 Nr. 3 begrüßen wir die Ausnahme für in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzte Flächen. Der Absatz sollte aber auf alle rechtmäßigen Nutzungen in der Vergangenheit erweitert werden, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Wir fordern die Aufnahme der Punkte 1, 2 und 3 aus § 4, Abs. 3 LG. Sofern die Punkte 1 und 2 dem in Bezug genommenen § 14 Abs. 2 und 3 des BNatSchG entsprechen, muss zumindest

der Punkt 3 „Nutzung auf Zeit“ ergänzt werden. Diese Ausnahmen haben sich bewährt und es besteht kein Grund, diese herauszunehmen.

§ 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wir lehnen die Streichung der 1:1-Regelung ausdrücklich ab. Auch im Hinblick auf die Allianz der Fläche und eine größtmögliche Flächenschonung ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen über 1:1 hinaus nicht vertretbar. Der wirtschaftliche Aspekt wird hierbei komplett aus den Augen gelassen. NRW ist bereits heute nicht in der Lage, den Bedarf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu decken. Anstatt weitere Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu planen, sollte das Land in die Entsiegelung und die Renaturierung alter Industriestandorte investieren. Hier fehlt komplett ökonomisches aber auch ökologisches Augenmaß.

Zusätzlich stellt sich die Frage, wie ein Ausgleich stattfinden soll, wenn tatsächlich keine Flächen zur Verfügung stehen, der Eingreifer also rein faktisch nicht im funktionalen Zusammenhang ausgleichen kann.

Sinnvollerweise sollte die Liste aus dem bisherigen § 4 a Abs. 3 LG NRW beibehalten werden.

Wenn bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Absatz 1 Satz 1 nun auch noch die Belange des Biotopverbundes, Klimaschutzes und Bodenschutzes zu berücksichtigen sind, kann dies dazu führen, dass gar keine sinnvollen umsetzbaren Maßnahmen mehr gefunden werden können. In erster Linie soll doch der Eingriff ausgeglichen werden und nicht eine „Wunschmaßnahme“ umgesetzt werden.

Zudem werden die agrarstrukturellen Belange gar nicht erwähnt. Auch diese gilt es aber zu berücksichtigen.

Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen auf wechselnden Flächen begrüßen wir ausdrücklich. Hier wird der richtige Ansatz verfolgt, nämlich die Frage, was aus ökologischer Sicht das meiste bringt und nicht der ansonsten favorisierte Ansatz der Festlegung von Ausgleichsflächen nach dem Motto „Quantität vor Qualität“, wie es auch durch die vorgesehene Streichung der 1:1-Regelung deutlich wird.

Wir begrüßen die Möglichkeit in Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen in Absatz 2 Satz 2, lehnen aber die Sicherung einer Referenzfläche durch Eintragung im Grundbuch ab. Hier muss die langjährige vertragliche Sicherung ausreichen. Dies gilt umso mehr, als Grundbucheintragungen Ewigkeitscharakter haben und verkehrswertmindernd sind, während eine Kompensation grundsätzlich (nur) für die Dauer des Eingriffs zu erfolgen hat.

Auch in Absatz 3 wird der Maßstab der Quantität verfolgt. Es soll lieber zweimal ausgeglichen werden, anstatt nur eine Fläche gut aufzuwerten. Das kann nicht angemessen und sinnvoll sein.

Bei der Nutzung der Ersatzgelder in Absatz 4 sollte die Verwendung im Rahmen der WRRL ergänzt werden. Viele Maßnahmen scheitern gerade am Eigenanteil der Maßnahmenträger. Dieser könnte über das Ersatzgeld gesichert werden.

Wir begrüßen, dass das Ersatzgeld nicht in die Finanzierung der Landschaftsplanung fließen soll. Wir sprechen uns aber dagegen aus, dass Ersatzgeld für den Kauf von Flächen benutzt werden darf. Vielmehr sollte ein breiter Katalog zum Nutzen des Ersatzgeldes aufgestellt werden, z.B. in KULAP, in Vertragsnaturschutz und Maßnahmen zur Entsiegelung. Der Ankauf von Flächen dient nicht direkt der ökologischen Aufwertung, die oben genannten Programme aber schon. Wichtig wäre es, den Zweck zur Nutzung des Ersatzgeldes ins Gesetz oder in eine Verordnung aufzunehmen, unter Vermeidung von Marktverzerrungen im Grundstücksverkehr.

Insofern halten wir auch die Aufstellung von Plänen zur Verwendung des Ersatzgeldes für durchaus sinnvoll. Hier ist unter Beteiligung der Naturschutzbehörden eine sinnvolle Lenkung des Geldflusses erforderlich. Das Ersatzgeld sollte auch Privatpersonen zugutekommen können, wenn diese Maßnahmen auf ihren Eigentumsflächen umsetzen.

§ 32 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Wir begrüßen es, dass der Ausschuss des Landtags bei der Rechtsverordnung zum Ökokonto angehört wird. Im Übrigen begrüßen wir eine Vereinheitlichung der Bewertung und Verwendung von Ökopunkten. Hier sollten Ökopunkte privater Eigentümer prioritär genutzt werden. Bisher wurden zwar viele Ökopunkte geschaffen, aber wenige genutzt. Hier müssen vorrangig vorhandene Ökopunkte verbraucht werden, bevor Maßnahmen auf freien Flächen umgesetzt werden.

§ 34 Verzeichnisse

Hier stellt sich die Frage, ob diese Vielzahl von Verzeichnissen wirklich notwendig ist, wer das Erstellen der Verzeichnisse finanzieren soll und welchen Nutzen die Verzeichnisse haben.

§ 35 Biotopverbund

Wir fordern eine Reduzierung auf mindestens 10 % der Landesfläche.

§ 20 BNatSchG spricht von einer Biotopverbundfläche von 10 % eines Landes, die erreicht werden „soll“. Es besteht daher keine Notwendigkeit, ausgerechnet in NRW als dem bevölkerungsreichsten Bundesland über diese Forderung hinaus zu gehen und einen Biotopverbund von 15 % vorzusehen. Ziel sollte doch eine sinnvolle Vernetzung der Flächen sein und nicht eine pauschale %-Förderung, die keine fachliche Grundlage hat. Es ist rein fachlich nicht erläutert worden, warum 15 % besser sein sollten als 10 %. Auch in diesem Fall sollte Qualität der Quantität vorgezogen werden.

Wir verweisen darauf, dass es sich bei ca. 25 % Siedlungsfläche in NRW, nicht um 15 % sondern sogar um 20 % der unversiegelten und damit land- und forstwirtschaftlichen Flächen handelt. Wenn aufgrund der Bevölkerungsdichte im gesamten Bundesgebiet auf Bundesebene eine Biotopverbundfläche von 10 % als ausreichend angesehen wird, muss das erst recht für das bevölkerungsstärkste Bundesland NRW gelten.

Wenn im Übrigen mitgeteilt wird, dass NRW tatsächlich bereits über 15 % der Landesfläche unter Schutz gestellt hat, ist dies doch ausreichend und dementsprechend nicht als weitere Forderung im Gesetz zu manifestieren.

Es ist nicht ersichtlich, welche Flächen unter den Biotopverbund fallen. Hier fehlt es an einer Definition der Anforderungen und Zielsetzung für die Flächen, die in den Biotopverbund fallen können.

Grundsätzlich muss klargestellt werden, dass eine Ausweisung weiterer Schutzflächen bzw. Flächen für den Biotopverbund nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und gegen eine angemessene Entschädigung und eine Folgekostenabschätzung erfolgen kann.

§ 36 Nationalpark, Nationale Naturmonumente

Vor Erlass der Rechtsverordnung in Absatz 4 sollte der zuständige Ausschuss des Landtags in Form der Herstellung des Einvernehmens beteiligt werden, da die Erklärung von Gebieten zu Nationalen Naturmonumenten eine weitreichende Bedeutung für die Region hat.

§ 37 Biosphärenreservate

Hier gilt das zu § 36 Gesagte entsprechend, gerade bei den großflächigen Biosphärenreservaten ist der zuständige Ausschuss des Landtags hinlänglich zu beteiligen.

§ 38 Naturpark

Was ist Sinn und Zweck des Naturparkplans? Welche Rechtsform hat er?

Im Übrigen fordern wir die Aufnahme von Regelungen hinsichtlich eines Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens unter Einbindung der betroffenen Grundeigentümer sowie notwendiger Entschädigungsregelungen und das Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausweisung eines Naturparks.

§ 39 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

In Absatz 1 werden ergänzend zu den Regelungen des § 29 BNatSchG konkrete Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung von mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit das Verbot, diese zu entfernen, schränkt die Nutzung des ländlichen Raums übermäßig ein. Diese Landschaftsbestandteile dürfen bereits aus anderen Vorschriften bzw. ihrem Sinn und Zweck nicht entfernt werden, so dass es einer zusätzlichen gesetzlichen Unterschutzstellung nicht bedarf.

§ 40 Wildnisentwicklungsgebiete

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Aufnahme von Wildnisentwicklungsgebieten in das Landesnaturschutzgesetz aus. Wir halten § 40 für rechtlich nicht tragbar, in sich nicht schlüssig und im Landesnaturschutzgesetz für fehl am Platz. Bei Wildnisentwicklungsgebieten handelt es sich weder um ein anerkanntes Schutzgebiet, noch um eine aus biologischen oder ökologischen Gründen zu schützende Natur. Die Anforderungen an das Wildnisentwicklungsgebiet werden beliebig gewählt und die Nutzung entsprechend festgelegt.

Bei Wildnisentwicklungsgebieten handelt es sich allein um Laubwald, so dass eine Regelung über Wildnisentwicklungsgebiete grundsätzlich ins Landesforstgesetz und nicht ins Landesnaturschutzgesetz gehören würde.

Zudem handelt es sich nur um die Flächen des Landeswalds. Allein diese sollen gesetzlich geschützt sein. Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes kann aber nicht vom zivilrechtlichen Eigentümer der Flächen abhängig gemacht werden. Der Satz „Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind gesetzlich geschützt“ ist daher rechtswidrig und würde gegen den Gleichheitssatz verstoßen. Auf der anderen Seite ist so für niemanden erkennbar, wo sich ein geschütztes Wildnisentwicklungsgebiet befindet, da die Eigentumsverhältnisse an Waldgrundstücken nicht bekannt sind.

Schließlich wird nicht eine Fläche unter Schutz gestellt, weil sie einen besonderen ökologischen Wert hat, sondern es wird eine Fläche unter Schutz gestellt, die zukünftig einen besonderen ökologischen Wert erhalten soll. Es wird entschieden, den Wald aus der Nutzung zu nehmen und ihn entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkungen zu unterwerfen, um das Ziel der Wildnis zu erreichen. Ein derartiges Vorgehen stellt einen Förderungstatbestand und kein gesetzlich geschütztes Gebiet dar.

Der gesamte § 40 ist in sich unschlüssig und weniger gesetzliche Regelung, als die Beschreibung einer Förderkulisse. Hier sollte der Gesetzgeber die Wildnisentwicklungsgebiete lieber in einen Fördertatbestand übernehmen und dort die Voraussetzungen und die Ge- und Verbote in dem Gebiet definieren. Zusätzlich können Flächen des Staatswaldes per Erlass oder Rechtsverordnung zu Wildnisgebieten erklärt werden.

Im Gesetz ist diese Regelung aber falsch aufgehoben.

Zudem drängt sich der Eindruck auf, dass durch die Wildnisentwicklungsgebiete in Wahrheit neue Ausnahmegebiete für die Jagd geschaffen werden sollen. Wenn die Natur sich selbst überlassen bleiben soll, dürfen auch Jäger nicht regulierend eingreifen. Insofern wird eine überregionale und erfolgreiche Jagdausübung verhindert.

§ 41 Alleeen

In Absatz 1 bitten wir darum, die Worte „oder privaten“ zu streichen.

Die in Absatz 2 enthaltene Verpflichtung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, ist unverhältnismäßig. Das Entfernen der Alleebäume erfolgt allein zur Gefahrenabwehr. Dem Eigentümer kann dann nicht die Ersatzpflanzung auferlegt werden, wenn es nicht in seinem eigenen Interesse ist. Die Formulierung des angemessenen und zumutbaren Umfangs ist zu weit und zu unbestimmt, als dass sie eine tatsächliche Regulierung der Verpflichtung darstellt.

In Absatz 3 ist vor das Wort „Alleen“ das Wort „öffentliche“ zu setzen. Es kann schließlich nicht sein, dass Eigentümer von privaten Alleeen zu Neuanpflanzungen verpflichtet werden können. Zusätzlich sollte eine Förderung für den Erhalt bestehender Alleeen aufgenommen werden.

§ 42 Gesetzlich geschützte Biotope

Hier ist bereits zu bezweifeln, ob das Land überhaupt die Kompetenz hat, weitere Biotop zu benennen.

Beim Feuchtgrünland in Absatz 1 Nr. 1 ist zudem nicht klar, was genau darunter zu verstehen ist. Soweit alle Feuchtwiesen einbezogen sind, würde das bestehende Feuchtwiesenschutzprogramm unterlaufen werden.

Bei Streuobstwiesen nach Absatz 1 Nr. 5 stellt sich zudem die Frage, ob diese überhaupt so pauschal als Biotop schützenswert sind. Oftmals handelt es sich hierbei um einmal angelegte, dann aber nicht weiter gepflegte Flächen, auf denen sich nicht immer schützenswerte Arten angesiedelt haben. Bei Streuobstwiesen wird häufig auch das Problem auftreten, dass sie aufgrund ihrer Nähe zum Eingriffsort stadtnah angelegt wurden und damit auch auf potentiellen Erweiterungsflächen für die Kommunen liegen. Bei deren Unterschutzstellung wäre eine Weiterentwicklung einer Kommune in diesem Bereich nicht mehr möglich.

Schützenswert dürften wohl nur die gewachsenen Streuobstwiesen im Außenbereich sein.

Zudem sollte die Einbeziehung der Eigentümer, wie sie in § 62 Abs. 3 LG enthalten war, in § 42 Absatz 2 aufgenommen werden. Ebenso muss die Ausnahme hinsichtlich vertraglicher Vereinbarungen erhalten bleiben.

In Absatz 3 wird das Ministerium ermächtigt, Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotop festzulegen. Bei diesen Einzelheiten handelt es sich allerdings um weitreichende Regelungen, so dass diese im Gesetz und nicht nur in einer Verordnung niedergeschrieben werden sollten. Zudem ist weiterhin das Einvernehmen mit dem Ausschuss des Landtags herzustellen.

§ 44 großflächige naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete

Wir fordern eine Streichung dieses Paragraphen.

Es ist nicht ersichtlich, warum diese Regelung erforderlich ist. Naturschutzgebiete können auch von den Unteren Naturschutzbehörden im Landschaftsplan gemeindeübergreifend ausgewiesen werden. Hier greift die höhere Naturschutzbehörde grundlos in den hoheitlichen Bereich der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung ein.

§ 48 Einstweilige Sicherstellung

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Naturschutzbehörden nach Belieben Flächen zum Schutz sicherstellen können. Hierdurch können Genehmigungsverfahren in die Länge gezogen werden. In jedem Fall ist eine ernstzunehmende Beteiligung der betroffenen Bürger vor der vorgesehenen Sicherstellung der Flächen erforderlich.

§ 49 Baumschutzsatzung

Wir halten es für sinnvoll, dass die Baumschutzsatzungen weiterhin als Kann-Vorschrift erhalten bleiben. Viele Kommunen halten sich streng an die Baumschutzsatzungen, so dass diese kontraproduktiv sind, insbesondere wenn alte Bäume wider jeglicher Vernunft erhalten bleiben und dann bei Stürmen Schäden anrichten. Dies konnte man zuletzt bei ELA in Düsseldorf hautnah erleben.

§ 52 Vogelschutzgebiete

Aufgrund der Großflächigkeit der Gebiete wurde in der Vergangenheit von einer Unterschutzstellung abgesehen. Die Gebiete wurden erfolgreich vertraglich gesichert. Dieses bewährte Verfahren sollte auch in Zukunft beibehalten werden. Hier ist § 48 c Abs. 3 LG wieder aufzunehmen, um die Vogelschutzgebiete weiterhin über vertragliche Vereinbarungen zu sichern, wie es auch in § 32 Abs. 4 BNatSchG geregelt ist.

Es ist nicht zu verstehen, warum von dieser in der Vergangenheit gut funktionierenden Regelung abgewichen werden soll. Hier verweisen wir ausdrücklich auf den Vertrag mit dem MUNLV aus dem Jahr 2008, den es einzuhalten gilt.

Absatz 2 enthält zudem einen zu umfangreichen Verbotskatalog. Satz 1 würde ausreichen, die exemplarische Auflistung von Verstößen kann gestrichen werden. § 33 Abs.1 Satz 2 BNatSchG gibt dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, nicht jedoch, den Katalog der Verbotsnormen zu erweitern.

In Absatz 4 ist ebenfalls die Beteiligung des Ausschusses des Landtags sinnvoll und notwendig.

§ 53 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten

Weder das LNatSchG noch das BNatSchG enthalten eine Legaldefinition des Begriffs „Projekt“. Hier empfehlen wir zur Förderung der Rechtssicherheit eine entsprechenden Klarstellung.

§ 56 Tiergehege

In Absatz 2 in Nr. 2 sind neben Auswilderungsvolieren die sogenannten Aufzuchtvolieren zu ergänzen. Der folgende Nebensatz „wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt sind“ ist zu streichen.

Nach dem neuen LJG können z. B. unter bestimmten Bedingungen weiterhin Fasanen aufgezogen und ausgewildert werden. Diese Fasanen müssen logischerweise ausgebrütet und aufgezogen werden, bevor sie ausgewildert werden können. Da in jedem Jahr verlassene Gelege gefunden werden, macht eine zeitliche Begrenzung bei der Aufstellung von entsprechenden Volieren keinen Sinn. Zudem ist mit dem Auf- und Abbau ein erheblicher und im Grunde genommen vermeidbarer Aufwand verbunden.

§ 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald

Wie in der Begründung aufgeführt wird, hat der Grundbesitzerverband gerne und weitestgehend erfolgreich in der Arbeitsgruppe mitgearbeitet. Gleichwohl konnten wir nicht alle unsere Anliegen durchsetzen und haben bereits in der Arbeitsgruppe zu Protokoll gegeben, dass wir das in Auftrag gegebene Gutachten für fachlich unzureichend fundiert und tendenziös halten. Es ist widersprüchlich, Eigentumsrechte im vermeintlichen Interesse des Naturschutzes zu beschneiden und zugleich den Freizeitdruck auf Natur und Landschaft zu erhöhen.

Hier müssen wir uns nachdrücklich insbesondere gegen die Duldungspflicht der Eigentümer zur Ausweisung von Reitwegen aussprechen. Im Gegensatz zu Wanderern erzeugen Reiter durchaus Schäden auf den Wegen. Aufgrund dieser potentiellen Beschädigung des Eigentums ist vor der Ausweisung von Reitwegen die Genehmigung des Grundeigentümers einzuholen.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen Absatz 7 aus. Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer geht dem Betretungsrecht Dritter immer vor. Eine negative Beweislast auf Seiten des Eigentümers ist unakzeptabel.

Zusätzlich sollte ergänzt werden, dass das Mitführen von freilaufenden Hunden im Wald verboten ist. Es führt zur leicht vermeidbaren Aufschreckung der Tiere, wenn die Hunde in den Wald laufen und die Reiter nicht unmittelbar und sicher auf sie einwirken können, z. B. bei Beissereien, Beängstigung anderer Gäste oder dem Hetzen von Wildtieren.

§ 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

Wir unterstützen die Regelung in Absatz 3.

Der Absatz 4 ist dahingehend zu ändern, dass – wie rechtsüblich – grundsätzlich alle eingetretenen Schäden zu ersetzen sind und nicht nur „nicht unerhebliche“. Das Land mag auf seinen eigenen Waldwegen Beschädigungen entschädigungslos in Kauf nehmen; von den Bürgern kann das nicht verlangt werden.

§ 62 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

Wir begrüßen die Beibehaltung der Kennzeichnungspflicht von Reitpferden und der Reitabgabe. Die Reitabgabe muss zweckgebunden zur Beseitigung von Schäden durch Reiter an Wegen sowie zur Errichtung von Reitwegen verwendet werden. Hier muss der Eigentümer einen Anspruch haben, die auf seinen Wegen erzeugten Schäden schnell und unbürokratisch repariert zu bekommen.

Damit die Kennzeichnungspflicht mehr Gewicht erhält, sollte diese auch in den Bußgeldkatalog aufgenommen werden.

§ 63 Freigabe der Ufer

Die bisher enthaltene Regelung zum Ausgleich von Schäden ist wieder aufzunehmen.

§ 65 Markierung von Wanderwegen

Entgegen Absatz 1 sind für die Einrichtung und Markierung von Wanderwegen vorrangig Vereinbarungen mit dem Eigentümer herbeizuführen. Markierungen bedürfen hinsichtlich ihrer Art und ihres Standortes stets der vorherigen Genehmigung des Bürgers.

§ 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die vorgesehene, erhebliche Ausweitung der Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen in Verwaltungsverfahren über die aus § 63 BNatSchG bestehenden Rechte hinaus aus.

Hier wird ein Paradigmenwechsel eingeleitet, der uns an unserem Demokratieverständnis zweifeln lässt.

Naturschutzvereinigungen als Nichtregierungsorganisationen („NGOs“) erhalten durch die zusätzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte die Funktion von Regierungsorganisationen („GOs“). Naturschutzvereinigungen fehlen jedoch jegliche demokratische Legitimation und Kontrollfunktion; sie verfolgen auch bei weitem nicht notwendigerweise uneigennützige Zwecke oder Gemeinwohlinteressen.

Betroffene Verwaltungs- bzw. Genehmigungsverfahren werden der subjektiven Willkür der beteiligten Vereinigungen unterworfen. Selbst genehmigungsfähige Verfahren können dadurch erheblich in die Länge gezogen werden, was meist mit hohem wirtschaftlichen Schaden verbunden ist.

Dies kann zu einem Stillstand jeglicher Entwicklung in allen Gebieten führen, die einem Schutzzweck unterliegen. Das gilt nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für sämtliche Projekte auf dem Land. Auch Kommunen werden in ihrer Planungshoheit erheblich beschnitten. Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Wohngebiete wird erheblich erschwert, da davon auszugehen ist, dass die Abwägungen durch die Naturschutzvereinigungen stets zugunsten der eigenen Interessen und gegen die öffentlichen bzw. wirtschaftlichen Interessen ausfallen werden.

Das kann aber nicht Ziel des Gesetzes sein. So wird der ländliche Raum in seiner Entwicklung weiter geschwächt und Arbeitsplätze vernichtet. Das Land hat sich im Koalitionsvertrag aber gerade zu einer Stärkung der ländlichen Räume verpflichtet. Wenn auf dem Land aber keine wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten mehr bestehen, werden die ländlichen Räume weiter stagnieren oder gar schrumpfen.

Zudem möchten wir auf die Gefahr verweisen, dass die vor Ort oft gute Zusammenarbeit der Landeigentümer bzw. Landnutzer mit dem ehrenamtlichen Naturschutz durch die vorgesehenen Mitwirkungsrechte erheblichen Schaden nehmen kann. Anstatt auf Kooperation und Vertrauen setzt der Entwurf noch mehr auf Misstrauen, Kontrolle und Verhindern.

Im Übrigen ist die Beteiligung in vielen Bereichen sachlich nicht gerechtfertigt und die Abgabe staatlicher Kompetenzen an private Vereine verfassungsrechtlich zweifelhaft. Die Beteiligungsrechte entsprechen der Forderungsliste von BUND, Nabu und LNU. Das Land betreibt

hier offensichtlich Klientelpolitik, wenn Wünsche einzelner Interessengruppen 1:1 in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.

Die bisherige Verwaltungspraxis hat in der Vergangenheit zu keinen Problemen geführt, man begegnete sich innerhalb eines fein austarierten Kräfteverhältnisses auf Augenhöhe.

Die Naturschutzvereinigungen können, wenn sie mit einem Verwaltungsakt nicht einverstanden sind, den Klageweg beschreiten, um ihn zu verhindern. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht der einzig gangbare Weg. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch die Naturschutzvereine über die entsprechenden Kapazitäten verfügen müssen, um Stellungnahmen kompetent und fristgerecht abgeben zu können.

Sinnvoll wäre es daher, die Mitwirkungsmöglichkeiten – wenn der Gesetzgeber auf eine Beibehaltung besteht - in eine Ermessensvorschrift bzw. Kann-Vorschrift umzuändern, so dass es im Ermessen der jeweiligen Genehmigungsbehörde liegt, die Naturschutzvereinigungen an den Verfahren zu beteiligen.

Zudem wäre es sinnvoll, eine Liste mit Regeltatbeständen zu veröffentlichen, bei denen eine weitergehende Beteiligung regelmäßig nicht notwendig ist. Diese könnte in Absatz 1 Nr. 4 zum Beispiel alle Fälle umfassen, die keiner UVP-Prüfung bedürfen.

In Absatz 2 sollte der zweite Satz gestrichen werden. Nicht das Absehen von der Mitwirkung ist zu begründen, sondern die Notwendigkeit der Mitwirkung ist zu begründen. Da diese in der Vergangenheit auch nicht in diesem Umfang stattgefunden hat, die Entscheidungen aber gleichwohl rechtmäßig ergangen sind, ist eine Mitwirkung nicht zwingend geboten.

§ 67 Art und Weise der Mitwirkung

Wie sprechen uns auch hier ausdrücklich gegen eine weitergehende Regelung als die im BNatschG aus. In § 66 Abs. 1 BNatschG ist die Einsichtnahme der Naturschutzvereinigungen geregelt. Eine weitergehende Beteiligung, wie hier in § 67, sieht das BNatschG nicht vor.

Die Naturschutzvereinigungen sollen ein sehr umfangreiches Mitwirkungsrecht erhalten. Ihnen werden sämtliche Unterlagen übersandt und dies zum Verbleib. Wer trägt die Kosten der Vervielfältigung und Übersendung? Ihnen ist es damit möglich, eine eigene Fallsammlung und ein Archiv mit Antragsunterlagen von Privatpersonen anzulegen. Das kann auch nicht mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen stehen.

§ 63 Abs. 1 BNatschG gewährt lediglich die Einsichtnahme. Auch wenn eine weitergehende Mitwirkung vom Bundesrecht nicht angegriffen wird, besteht für die Übersendung sämtlicher Unterlagen kein sachlicher Grund und mithin stellt sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar. Wenn schon eine derart weitgehende Mitwirkung eingeräumt wird, kann dies nur über eine Akteneinsicht bei der zuständigen Behörde erfolgen. Der Antragsteller hat ein Recht darauf, dass seine Unterlagen in einem gesicherten Umfeld vertrauensvoll aufbewahrt werden und nicht an ihm unbekannte private Dritte herausgegeben werden.

Auch in Absatz 3 findet eine unerklärliche Beweislastumkehr statt. Es kann nicht sein, dass der Antragsteller beweisen muss, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Hier müssen der Datenschutz und der Schutz der Privatperson oberste Priorität haben und im Zweifel gegen eine Weitergabe der Daten sprechen.

Um ein zügiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten, muss wieder aufgenommen werden, dass bei Gefahr im Verzug oder entgegenstehendem öffentlichen Interesse die Mitwirkung entfällt.

Als zu beteiligende Naturschutzvereinigung dürfen nur die vier in NRW anerkannten Naturschutzverbände gelten und nicht jeder Verein, der die Anforderungen des § 67 Abs. 6 erfüllt. Andernfalls ist weder ein ordnungsgemäßes Verfahren noch eine sachgemäße Beteiligung sichergestellt, zumal es dem Wesen der Naturschutzorganisationen entspricht, mit wechselnden Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten. Die Liste der zu beteiligenden Vereine wird nun uferlos. Das kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Wir sprechen uns dagegen aus, dass, wie in Absatz 5 beabsichtigt, der Verwaltungsakt einem Dritten gegenüber bekanntgemacht werden darf.

§ 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Entsprechend der erweiterten Mitwirkungsrechte erhalten die Naturschutzvereinigungen nun auch in mehr Verfahren die Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen.

Hiervon sind auch alle Ausnahmen und Befreiungen von Verboten in einem Landschaftsschutzgebiet betroffen. Durch das langwierige Mitwirkungsrecht und das sich anschließende Klagerecht sind die oft wichtigen und gut vertretbaren Ausnahmen realistisch nicht mehr in der notwendigen Zeit zu erreichen. Der Ausnahmetatbestand läuft demgemäß leer. Um eine handlungsfähige Verwaltung zu bewahren, sind die Maßstäbe des BNatSchG in NRW anzuwenden.

§ 69 Landschaftswacht

Auch wenn die Regelung zur Landschaftswacht schon im LG enthalten war, gibt es bundesweit keine vergleichbare Regelung, mit der nicht-hoheitliche, private Dritte „ermächtigt“ werden, auf privaten Grundstücken und in privaten Betrieben Kontrollfunktionen auszuüben. Welche erheblichen Missstände sind in der Landschaft zu beklagen, die es rechtfertigen, dass der Staat hier originäre Kontrollfunktionen an private Bürger auslagert? Welche fachlichen Kompetenzen muss der „Landschaftswart“ aufweisen, wer kontrolliert ihn, welche Rechte hat der Eigentümer ihm gegenüber? Wir befürchten hier eine weitere Aushöhlung von Eigentümerrechten.

§ 70 Naturschutzbeiräte

Wir halten es für sinnvoll und sachgerecht, dass in den Beirat in Absatz 4 auch ein Vertreter der Eigentümer aufgenommen wird. Schließlich sind die Flächeneigentümer von sämtlichen Verfahren, an denen der Naturschutzbeirat beteiligt ist, betroffen, mit oft erheblichen Auswirkungen. Zudem sind die 8 Plätze für Naturschutzvereinigungen bei nur insgesamt 16 vorhandenen Plätzen zu dominant. Hier sollte einer an die Grundeigentümer abgetreten oder ein zusätzlicher Platz geschaffen werden.

Zudem sprechen wir uns ausdrücklich gegen das Widerspruchsrecht des Naturschutzbeirates aus. Die Parlamente der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung haben das alleinige demokratische Recht, über die Erstellung und die Änderung von Landschaftsplänen zu entscheiden. Ehrenamtlichen Vertretern in den Beiräten kann wie bisher richtigerweise nur beratende Funktion zukommen.

§ 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

Die Landesförderung für den Naturschutz sollte insbesondere in Programme investiert werden, die dem Naturschutz tatsächlich dienen oder die den Bürger für Beschränkungen seines Eigentums fair entschädigen. Hier sollten zusätzliche Förderrichtlinien aufgestellt werden. Im Übrigen sollten die Gelder für die Entschädigung und die Leistungen der Flächeneigentümer eingesetzt werden.

Einer weiteren Finanzierung der Bürokratie, sei es bei den Biologischen Stationen oder den Naturschutzvereinigungen, wird ausdrücklich widersprochen. Insofern die umfangreichen Mitwirkungsrechte reduziert werden, bedarf es auch keiner weiteren finanziellen Mittel für die Naturschutzvereinigungen.

§ 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht

Beim Betretungs- und Untersuchungsrecht handelt es sich um einen Eingriff in die Privatsphäre des Eigentümers und das Betreten fremden Eigentums, dem grundsätzlich immer eine Erlaubnis des Eigentümers vorausgehen hat. Aufgrund der Schwere des Eingriffs kann dies nur durch Mitarbeiter der Behörden, also durch hoheitlich Tätige erfolgen. Die Beauftragung von z. B. Ehrenamtlichen in Form von Mitarbeitern der Naturschutzvereine oder der „Landschaftswacht“ stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht dar, für den es keine hinreichende Begründung gibt.

§ 74 Vorkaufsrecht

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen ein verkehrswertminderndes Vorkaufsrecht aus, das weiter geht als das BNatSchG. Für die gegenüber § 65 BNatSchG vorgenommene Erweiterung des Vorkaufrechts besteht keine Notwendigkeit. Die Erweiterung des Vorkaufrechts auf Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist außerdem rechtswidrig. Zudem fehlt es an einer klaren Definition, welche Art von Stiftungen legitimiert werden sollen. Mit den Stiftungen ist jedem Dritten die Möglichkeit eröffnet, über die höhere Naturschutzbehörde das Vorkaufsrecht ausüben zu lassen. In der Regelung fehlt es daher bereits an einer hinreichenden Konkretisierung der Berechtigten. Hier werden bestimmte Interessengruppen beliebig bevorzugt. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Zudem ist die Flächenkulisse zu groß. Wenn auch Vogelschutzgebiete in dieses Vorkaufsrecht fallen sollen, gilt das Vorkaufsrecht z. B. quasi am gesamten Niederrhein. In Vogelschutzgebieten ist die Bewirtschaftung der Flächen in der Regel nicht gravierend eingeschränkt. Dementsprechend besteht auch keine Notwendigkeit, die Flächen aus der Nutzung zu nehmen. Vielmehr gingen gerade dort wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Dieser wirtschaftlich schwerwiegende Eingriff in die Privatautonomie ist nicht gerechtfertigt.

§ 75 Befreiungen und Ausnahmen

Wie bereits zu § 70 dargelegt, sprechen wir uns gegen die vorgesehene Stärkung des Widerspruchsrechts der Beiräte aus. Die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Städte als der Träger der Landschaftsplanung muss die letzte Entscheidungshoheit behalten. Wir sprechen uns deshalb gegen die notwendige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde aus, wenn der Ausschuss den Widerspruch des Beirates für unberechtigt hält. Dadurch, dass neben der Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen, die bereits einige Zeit in Anspruch nehmen, nun auch noch der Beirat einer beabsichtigten Befreiung widersprechen kann, wird eine zeitnahe Befreiung faktisch unmöglich. Das Verfahren wird derart in die Länge gezogen, dass der Befreiungstatbestand leer läuft.

Wenn nun im Anschluss auch noch der Naturschutzverein sein Klagerecht geltend macht, ergeht die Entscheidung erst nach Jahren, wenn sich der Befreiungstatbestand mittlerweile erledigt haben wird. Diese Verfahrensbürokratisierung stellt einen Verstoß gegen die Garantie des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 GG dar.

§ 76 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

Wir fordern die hierzu bisher im entsprechenden § 7, Absatz 3 LG enthaltenen Regelungen komplett zu übernehmen. Sie haben sich bewährt und sind sinnvoll.

§ 77 Ordnungswidrigkeiten

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist entsprechend der in dieser Stellungnahme vorgenommenen Änderungen anzupassen.

§ 78 Geldbuße

Die Geldbuße ist mit bis zu 50.000 € zu hoch angesetzt. Das BNatSchG sieht nur in einzelnen Fällen eine Geldbuße von bis zu 50.000 € und ansonsten bis zu 10.000 € vor. Dieser Maßstab sollte auch in NRW gelten.

Artikel 3 § 1b LForstG

Wir sprechen uns ausdrücklich dagegen aus, stehendes dickstämmiges Totholz im Wald belassen zu müssen. Hier ist zunächst anzumerken, dass es sich bei „dickstämmig“ um keinen Fachbegriff handelt. Das heißt, aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich, um welche Stämme es sich handelt.

Zudem ist es die Entscheidung des Eigentümers, wie er mit seinem Holz umgeht. Die Verpflichtung schränkt die freie Verfügbarkeit des Bürgers über sein Eigentum erheblich ein. Ein

solcher Eingriff ist nicht mehr durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgedeckt. Es gehört nicht zur guten forstlichen Praxis, starkes abgestorbenes Laubholz (z.B. Eichen in Furnierqualität) im Wald zu belassen. Wenn dies der Staatswald so tut, ist dies selbstverständlich eine zu akzeptierende „Eigentümerentscheidung“, auch wenn sie deutlich zu Lasten des Steuerzahlers geht.

Die Formulierung im Text der Gesetzesvorlage „so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die gesetzliche Verpflichtung zum Totholzerhalt nicht wesentlich auf die Waldbesitzer auswirken wird“ ist nicht haltbar. Abgesehen von den wirtschaftlichen Einbußen wegen der fehlenden Vermarktung des Holzes, kann Totholz auch als Brennholz genutzt werden und einen guten Preis erzielen. Zusätzlich sind Bewirtschaftungerschwernisse bei der Ernte und beim Rücken finanziell zu entschädigen. Was ist im Übrigen in Fällen von Kalamitäten, z. B. Eschensterben oder Borkenkäferbefall? Der Eigentümer hat also nicht nur die Versauerung der Böden und sonstige gesellschaftlich bedingte, negative Einflüsse auf sein Eigentum entschädigungslos zu dulden, sondern soll auf Basis dieses Entwurfs auch noch seines Erntegutes beraubt werden.

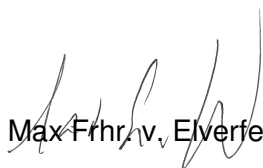
Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass seitens des MKULNV im Rahmen der Biodiversitätsstrategie das Belassen von Totholz im Wald ausdrücklich nur für den Staatswald gelten sollte. Nun findet sich – trotz aller Versprechungen und nur wenige Monate später - diese Vorschrift – in abgeschwächter Form – gleichwohl im LForstG. Hier möge sich doch das MKULNV an seine gemachten Versprechungen halten und den Absatz streichen.

Des Weiteren sollte, wenn dickstämmiges Totholz im Wald zu belassen ist, die Verkehrssicherungspflicht dafür vom Land übernommen werden. Sollte der Anstieg von Totholz im Wald gewünscht sein, muss auf der anderen Seite das Betretungsrecht entsprechend den Regelungen in NSG eingeschränkt werden. Totholz birgt immer die Gefahr von Abstürzen und stellt somit ein Verletzungsrisiko sowohl für die im Wald Beschäftigten, als auch für die Waldbesucher dar. Dieses ist dem Eigentümer schlichtweg nicht zuzumuten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass wenn dem Totholz ein ökologischer Mehrwert zugesprochen wird, dieser sich doch auch wirtschaftlich bemerkbar machen sollte. Eine Entschädigung müsste sich also nicht nur am Verkehrswert des Holzes, sondern auch am Mehrwert des Totholzes für die Ökologie und die Allgemeinheit bemessen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Vorschläge und eine entsprechende Überarbeitung des vorgelegten Gesetzesentwurfes. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Max Frhr. v. Elverfeldt


Svenja Beckmann